

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrseinrichtungen der Stadt Ruhland (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) in Verbindung mit den §§ 18 und 21 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ruhland in Ihrer Sitzung am 26.06.2017 die folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle, dem öffentlichen Verkehr, gewidmeten kommunalen Verkehrsflächen, anderweitig öffentlich genutzten Flächen und Plätze sowie Ortsdurchfahrten in übergeordneter Baulastträgerschaft auf dem Gebiet der Stadt Ruhland.
- (2) Zu den Verkehrsflächen im Sinne des Abs. 1 gehören die im §2 Abs. 2 BbgStrG definierten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.
- (3) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst den Raum oberhalb der Verkehrsfläche nach § 1 (2) und zwar über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m und über Straßen bis zu einer Höhe von 5 m, im Weiteren als Lichtraumprofil bezeichnet.

§ 2

Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn eine Verkehrsfläche über den normalen Gemeingebrauch hinaus benutzt wird.
- (2) Sondernutzungen sind insbesondere:
 1. die Durchführung von Werbe- bzw. Informationsveranstaltungen,
 2. die Plakatierung,
 3. der Verkauf von Waren sowie das Anbieten von gewerblichen Leistungen mit oder ohne Verkaufsstand.
 4. das Aufstellen von Imbissständen, Warenauslagen, Automaten und sonstigen Verkaufseinrichtungen,
 5. das Aufstellen oder Anbringen von Werbeträgern, Plakaten bzw. Hinweisschildern mit oder ohne Benutzung von Straßenzubehör, oder an Stellen, wie zum Beispiel private Einfriedungen, die dem öffentlichen Raum zugewandt sind,
 6. das Aufstellen von Fahrradständern
 7. das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten, insbesondere für gewerbliche Zwecke, wie zum Beispiel Straßencafés,

8. das Darbieten von Schaustellungen, Musikaufführungen, unterhaltenden Vorstellungen und sonstigen derartigen Veranstaltungen,
9. das Aufstellen von Containern
10. das Lagern von Erdaushub, Baumaterial und sonstigen Gegenständen in nicht geringer Menge sowie das Lagern von Brennmaterial,
11. Das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen und Geräten aller Art.

§ 3

Erlaubnispflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der schriftlichen Erlaubnis des Amtes Ruhland als Verwaltung der Stadt Ruhland. Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Verlängerung, Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung sowie deren Überlassung an Dritte.
- (3) Keiner neuen Erlaubnis bedarf der Übergang der Sondernutzung durch eine Gesamtrechtsnachfolge im Zusammenhang eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtsrechtlich genehmigte Bauteile,
 - b) Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 30 cm in das Lichtraumprofil des Gehweges hineinragen,
 - c) fest mit Gebäudefronten verbundene und vor in Kraft treten dieser Satzung installierte Werbeträger an der Stätte der Leistung, oberhalb des Lichtraumprofiles von Gehwegen, die nicht in die Straße oder Parkflächen hineinragen,
 - d) Die Ausschmückung von Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, des Straßenbaus, des Verkehrs oder sonstige, die Belange des öffentlichen Gemeinwohls, betreffende Gründe dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Für erlaubnisfreie Sondernutzungen gelten die §§ 9 und 10 entsprechend.

§ 5

Plakatierung

- (1) Plakate, Werbetafeln und ähnliche zur Bekanntgabe von Veranstaltungen oder Aktionen dienende Gegenstände bedürfen einer Sondernutzungserlaubnis.

- (2) Eine Sondernutzungserlaubnis wird für bis zu 20 Plakate je Antrag erteilt. Das Amt Ruhland kann die Anzahl der Plakate oder den Zeitraum der Plakatierung beschränken, wenn mehrere Anträge für ein und denselben Zeitraum vorliegen. Ein Rechtsanspruch auf Plakatierung besteht nicht.
- (3) Das Plakatieren ist nicht gestattet an:
- städtischen Einrichtungen wie Schulen und Kindertagesstätten
 - den öffentlichen Anlagen des Marktes wie dem Baumschutz sowie an den Kandelabern im Stadtgebiet
 - an Denkmälern
 - an Verteileranlagen von Energieversorgern und der Telekommunikation,
 - an Verkehrsleiteinrichtungen, Sicherheitseinrichtungen und Baustelleneinrichtungen
 - in Kreuzungsbereichen
 - Lichtmasten im Abstand von 20 m zu Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen
 - Bäumen, Baumpfählen, Verkehrszeichen und -einrichtungen sowie an Bushaltestellen
- (4) Aus Sicherheitsgründen ist nicht mehr als 1 Plakatträger je Lichtmast anzubringen. Die Lichtmasten dürfen bis in eine Höhe von 2,20 m nicht für die Plakatierung genutzt werden.

§ 6

Erlaubniserteilung

- (1) Die Sondernutzung wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor Beginn der Sondernutzung mit Angabe von Ort, Art, Zweck, Umfang und Dauer der Sondernutzung beim Amt Ruhland zu stellen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder die Gefahr der Beschädigung der Straße verbunden, so muss bereits der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung Rechnung getragen wird. Dazu ist eine Erläuterung in der Form einer Zeichnung oder eines Lageplanes mit einzureichen.
- (3) Die schriftliche Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn dies für erforderlich angesehen wird.
- (4) Soweit es sich um Sondernutzungen an Ortsdurchfahrten handelt, deren Träger nicht die Stadt Ruhland ist, hat der Antragsteller die schriftliche Zustimmung des jeweiligen Baulastträgers vorzulegen.
- (5) Die Erlaubnis wird dem Antragsteller erteilt. Als Erlaubnisinhaber gilt unabhängig davon auch dessen Rechtsnachfolger, der Veranlasser der Sondernutzung sowie der, dem die Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (6) Die, aufgrund dieser Satzung, erteilte Erlaubnis entbindet nicht von der Erlaubnispflicht nach anderen rechtlichen Vorschriften.

§ 7

Erlaubnisversagung und Widerruf

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen:

1. wenn durch die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.
3. Wenn durch eine Häufung von Sondernutzungen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird.
4. für Sondernutzungen, durch die die verbleibende Gehwegbreite auf weniger als 1,250 m einschränken.

(2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn der Erlaubnisinhaber die ihm erteilten Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt.

§ 8

Freihaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen

(1) Anlagen oder Gegenstände dürfen im Rahmen der Sondernutzung nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zum öffentlichen Leitungsnetz nicht behindert oder diese überdeckt werden.

§ 9

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Endet die Sondernutzung, so hat der Erlaubnisinhaber die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich und unaufgefordert zu entfernen.
- (2) Durch die Sondernutzung entstandene Verunreinigungen hat der Erlaubnisinhaber auf eigene Kosten zu beseitigen.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend wenn eine bereits ausgeübte Sondernutzung untersagt wird.
- (4) Das Amt Ruhland für die Stadt Ruhland kann anordnen, dass Zustände, die den Regelungen dieser Satzung widersprechen, beseitigt werden.

§ 10

Haftung

(1) Der Erlaubnisinhaber bzw. derjenige, der eine Sondernutzung bereits unerlaubter Weise ausübt, haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten bzw. aufgestellten Sondernutzungsanlagen.

- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisinhaber bzw. derjenige, der eine Sondernutzung bereits unerlaubter Weise ausübt, den Schaden zu beseitigen. Die Beseitigung ist schriftlich anzuzeigen und in einem Abnahmetermin nachzuweisen. Die Haftung des Erlaubnisinhabers bleibt bis zur Abnahme bestehen.

§ 11

Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für die Sondernutzung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.
- (2) Neben den Gebühren sind der Stadt Ruhland alle Kosten zu ersetzen, die ihr im Zusammenhang mit der Sondernutzung als Träger der Baulast entstehen. Gegebenenfalls kann das Amt Ruhland für die Stadt Ruhland angemessene Vorausleistungen und Sicherheiten verlangen.

§ 12

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach der Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Werden gebührenpflichtige Sondernutzungen nebeneinander vorgenommen, so wird für jede Sondernutzung eine separate Gebühr erhoben.
- (3) Bei Erhebung einer Monatsgebühr werden Bruchteile von Monaten nach Tagen berechnet, wobei eine Tagesgebühr von 1/30 der Monatsgebühr beträgt, soweit keine Mindestgebühr festgesetzt ist.
- (4) Die Mindestgebühr beträgt 5,00 €.
- (5) Gemeinnützigen Vereinen und gemeinnützigen Organisationen kann auf Antrag Gebührenbefreiung gewährt werden.

§ 13

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
- der Erlaubnisinhaber oder dessen Rechtsnachfolger,
 - wer die Sondernutzung veranlasst hat oder
 - wem die Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührensschuldner auch der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstückes.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14

Gebührenschild und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis, bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn dieser.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenbescheid.

§ 15

Erstattung von Gebühren

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung nach Beginn vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn das Amt Ruhland für die Stadt Ruhland eine Sondernutzung aus Gründen widerruft, die der Gebührenschuldner nicht zu vertreten hat.

II. Sonderteil Wochenmarkt

§ 16

Allgemeines

- (1) Unabhängig von der allgemeinen Sondernutzung an öffentlichen Verkehrseinrichtungen der Stadt Ruhland findet auf dem am Marktplatz der Stadt Ruhland am Mittwoch von 7.30 - 17.30 Uhr ein Wochenmarkt statt. Ausgenommen sind Feiertage sowie der 24. und 31. Dezember.
- (2) Die Überwachung des Wochenmarktes erfolgt durch das Amt Ruhland für die Stadt Ruhland.

§ 17

Wochenmarkt

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur Waren nach § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung angeboten werden.
- (2) Jedermann ist berechtigt, im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und Verhaltensweisen am Wochenmarkt teilzunehmen.
- (3) Die Zuweisung der Standplätze sowie die generelle Markteinteilung erfolgt durch das Amt Ruhland.
- (4) Die Verkaufseinrichtungen dürfen frühestens 2 Stunden vor Marktbeginn aufgebaut werden und müssen spätestens 1 Stunde nach Ende der Marktzeit wieder abgebaut sein.
- (5) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen und –stände zulässig. Diese haben ein ordentliches und gepflegtes Erscheinungsbild aufzuweisen. Die Durchgänge zwischen den Ständen sind von Waren freizuhalten.

- (6) Jeder Marktteilnehmer hat sich auf dem Wochenmarkt so zu verhalten, dass kein anderer Teilnehmer geschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.
- (7) Die Verkäufer sind dazu verpflichtet sämtliche anfallenden Abfälle wieder mitzunehmen.
- (8) Die Anbieter von Waren haften für Schäden die von ihren Verkaufseinrichtungen, Fahrzeugen und Waren ausgehen umfassend.

§ 18 Marktgebühren

- (1) Die Gebühren richten sich nach Anlage 1 dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der auf dem Wochenmarkt Waren zum Verkauf anbietet.
- (3) Die Marktgebühren werden am Tag des Wochenmarktes durch den Verantwortlichen des Amtes Ruhland kassiert.

III. Schlussbestimmungen

§ 19 Übergangsvorschriften

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Erlaubnisinhaber bzw. dessen Beauftragter vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die Erlaubnispflicht oder die Bedingungen und Auflagen nach § 3,
2. die Regelungen zur Plakatierung nach § 5,
3. die Bestimmungen der Erlaubnis nach § 6,
4. die Pflicht zur Freihaltung von Ver- und Entsorgungsleitungen nach § 8,
5. die Pflicht zur Beseitigung von Anlagen und Gegenständen sowie zur Entfernung von Verunreinigungen nach § 9,
6. die Pflicht zur Beseitigung von Schäden oder die Anzeigepflicht nach § 10
7. die Regelungen zum Wochenmarkt des § 17

verstößt.

(2) Die Höhe der Ordnungs- und Bußgelder richtet sich nach § 47 Abs. 2 Brandenburgische Straßengesetz und dem Ordnungswidrigkeitengesetz.

§ 21
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die

1. Satzung über den Wochenmarkt in der Stadt Ruhland (Marktordnung) vom 23.11.1994
2. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Wochenmarktes in Ruhland (Marktgebührenordnung) vom 23.11.1994
3. Nutzungs- und Entgeltordnung für die Sport- und Freizeitanlagen der Stadt Ruhland (Sportplatz Ruhland / Sozialtrakt und Schützenhausplatz sowie Freilichtbühne) vom 30.06.2003

außer Kraft.

Ruhland, den 27.06.2017

gez.
Adler
Amtdirektor

Gebührentarife

1. Werbeveranstaltungen

| | | |
|---|--------------------------|--------|
| 1.1. Plakatierung | bis 20 Plakate / pro Tag | 5,00 € |
| 1.2. Informationsstände, Ausstellungen | pro Tag | 2,50 € |

2. Werbeanlagen

| | | |
|---|--|------------|
| 2.1. Schaukästen und sonstige Werbeträger, freistehend oder mit baulichen Anlagen verbunden | Die Anzahl wird durch die Genehmigungsbehörde auf ein angemessenes Maß be- grenzt | kostenfrei |
| 2.2. Aufhängen von Werbeträgern Im Luftraum über dem Straßenkörper | Die Anzahl wird durch die Genehmigungsbehörde auf ein angemessenes Maß be- grenzt | kostenfrei |

3. Gewerbliche Nutzung

| | | |
|--|--|-------------------|
| 3.1. Aufstellen von Kiosken, Imbiss- Ständen, Auslagen, Warenständen und sonstigen Verkaufseinrichtungen | je m ² / pro Monat mindestens jedoch | 15,00 € 5,00 € |
| 3.2. Aufstellen von Tischen und Sitz- Gelegenheiten für Straßencafés u.ä. | je m ² / pro Monat mindestens jedoch | 1,50 € 5,00 € |
| 3.3. Darbietung von Schaustellungen und Musikaufführungen | pro Tag | 30,00 € |
| 3.4. Nutzung von Energie und Wasser aus öffentlichen Anschlüssen. | nach tatsächlichem Verbrauch und Versorgerpreisen | |

4. Aufstellen und Lagern von Gegenständen auf öffentlichen Verkehrsflächen

| | | |
|---|--|--------|
| 4.1. Ablagerung von Baumaterial, Brennstoffen, Aufstellung von Geräten aller Art, Absperrmaterial Container und Müllbehälter | je angefangene 10 m ² / pro Tag | 1,50 € |
|---|--|--------|

5. Wochenmarkt

| | | |
|---------------------------------------|---------------|--------|
| 5.1. Verkaufseinrichtungen | je lfd. Meter | 2,50 € |
| 5.2. Benutzung eines Stromanschlusses | pauschal | 5,00 € |